

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB
für die 180. Änderung des Flächennutzungsplans
- Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen -**

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung bezüglich der Umweltbelange und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dar.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau am Othmarscher Kirchenweg / Othmarscher Mühlenweg in Othmarschen geschaffen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1,2 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt von Grünflächen in Wohnbauflächen.

Die bauliche Inanspruchnahme der bisherigen Grünfläche führt aufgrund der jetzigen Funktion als Sportanlage zu einer geringen Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima, Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden können. Für das Schutzgut Luft sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für das Schutzgut Mensch gehen bestehende Freizeit- und Erholungsfunktionen im Plangebiet verloren, diese wurden bereits in der Umgebung ersetzt. Für den Menschen entstehen neue Wohn- und Wohnumfeldfunktionen.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche folgt die Planung dem Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung durch eine maßvolle Ergänzung bestehender Wohnbauflächen in zentraler Lage.

Kultur- und sonstige Sachgüter sowie das Landschaftsbild sind von der Planung nicht bzw. nicht betroffen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ein Naturschutzverband lehnte in der Behördenbeteiligung die Änderung des Flächennutzungsplans im ursprünglich vorgesehenen, größeren Flächenumfang ab. Nach Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde die geplante Wohnbauentwicklung auf den Sportplatz begrenzt, sodass die Kleingartenanlage erhalten bleibt. Die Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend verkleinert. Für den Bereich, der weiterhin von Grünfläche in Wohnbaufläche geändert wurde, ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Versiegelung durch die ehemalige Sportplatznutzung und der Lage im Stadtgebiet der Entwicklung von Wohnungsbau Vorrang gegeben worden. Alle weiteren Träger öffentlicher Belange und Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Einwände oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Durch die Planung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnungen mit ergänzender Parkanlage geschaffen werden. Die Planung dient daher dem Ziel, eine Vergrößerung des Wohnungsangebotes in Hamburg zu schaffen. Die Flächen liegen im Zusammenhang mit bereits bebauten Gebieten in einer gut erschlossenen innerstädtischen Lage. Die bisherige Nutzung wird an andere Standorte verlagert. Daher ergeben sich keine sinnvollen Standortalternativen.